

Staatsanwalt Dr. Florian Schumann und Wiss. Hilfskraft Shahin Rahimi Azar, Konstanz*

„Ein brandgefährlicher Tag“

THEMATIK	Brandstiftungsdelikte, Straßenverkehrsdelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	StGB

■ SACHVERHALT

A war Mieter einer Einzimmerwohnung in einem Wohnblock in Konstanz. Nun aber zieht er aus. Ihm wurde wegen Mietrückständen gekündigt. Als A den letzten Umzugskarton durch den engen Eingangsflur aus der Wohnung trägt, bleibt er mit einer Ecke des Kartons an dem in einer Nische im Flur eingebauten Küchenherd hängen. Ohne es zu merken, dreht er dabei den Schalter des Kochfeldes auf die höchste Hitzestufe. Etwa eine Viertelstunde später kommt A für einen letzten Kontrollgang zurück in seine alte Wohnung. Inzwischen ist ein von ihm auf dem Kochfeld vergessenes Kunststoffablett geschmolzen und hat sich unter erheblicher Raumentwicklung entzündet. A realisiert sofort, was passiert ist. Er erkennt auch, dass das Feuer zwar nicht stark genug ist, um sich auszubreiten, dass dessen Rauch aber die gesamte Wohnung verrußen und für Tage unbewohnbar machen wird, wenn es weiterbrennt. Er weiß, dass er das Feuer mit dem auf dem Gang vor der Wohnung hängenden Feuerlöscher gefahrlos löschen könnte. Dies will er aber nicht, da er sich mit der Verrußung und den dadurch anfallenden Renovierungsarbeiten bei seinem Vermieter für die Kündigung rächen möchte. A hat sich bereits einige Schritte von der Wohnungstür entfernt, als ihm dämmert, dass die Ursache des Feuers wohl unschwer auf ihn zurückzuführen sein wird. Er greift daher doch zum Feuerlöscher, stürmt wieder in die Wohnung und löscht das Feuer. Kurz bevor er zurückkommt, öffnet sich die Tür der gegenüber liegenden Wohnung und die betagte B tritt heraus. Als sie Rauch aus dem Eingang zur Wohnung des A quellen sieht, erschrickt sie und macht panisch einen Schritt zurück. Hierbei stolpert sie über ihren hinter ihr stehenden Dackel. Sie stürzt so unglücklich, dass sie sich ihr linkes Kniegelenk kompliziert bricht. A ruft sofort einen Krankenwagen. Andere Menschen gefährden oder gar verletzen wollte er nicht. Trotz optimaler ärztlicher Versorgung versteift das Knie leider dauerhaft. B kann ihren linken Unterschenkel nicht mehr bewegen und muss fortan an Krücken laufen. Wenigstens hat das Feuer keine bleibenden Spuren hinterlassen. A kann die Rußflecken auf dem Fliesenschild hinter dem Herd mühelos wegwischen. Den geschmolzenen Kunststoff kann er ohne Rückstände vom Kochfeld abkratzen.

Um sich von den Umzugsstrapazen zu erholen, fährt A abends mit einem von einem Freund geliehenen, nagelneuen Motorroller in seine Stammkneipe. Dort ist gerade „Happy Hour“. Ein „Shot“ Wodka kostet einen Euro. Er beschließt, sich wieder einmal richtig „die Lichter auszuschießen“ und trinkt einen Wodka nach dem anderen. Hierbei schließt er es nicht aus, dass er mit dem Roller später nach Hause fahren wird. Er verdrängt diesen Gedanken aber rasch. Seine Kommilitonin C, die von der Trinkfestigkeit des A begeistert ist, feuert ihn derweil mit Zurufen wie „einer geht noch“ und „hau weg das Zeug“ an, obwohl sie erkennt, dass er „raketendicht“ ist und nicht mehr klar denken kann. Sie weiß, dass A mit dem Roller gekommen ist, hofft aber, dass er diesen in seinem Zustand stehen lassen wird. A fühlt sich durch die Ermutigungen der C in seinem Vorhaben bestärkt und trinkt noch weitere sieben Wodka, um ihr zu gefallen. Dann kann er sich kaum noch auf den Beinen halten und will nach Hause. An Fahren ist nicht mehr zu denken. Den Roller schiebt er mühsam auf der Straße in Richtung Heimat, wobei er zur Unterstützung den Motor anlässt, den ersten Gang einlegt und leicht Gas gibt. So hat er bereits einige hundert Meter zurückgelegt, als A alkoholbedingt zu stark am Gasgriff dreht. Der Roller rutscht ihm aus den Händen. Zum Glück kippt er nach rechts auf den Grünstreifen und bleibt unversehrt. Er hätte genauso gut nach links auf die Straße fallen können. Dann wären Lenker, Vordergabel und Seitenverkleidung beschädigt worden. Eine Reparatur hätte 1.500 EUR gekostet.

Prüfen Sie, ob und ggf. nach welchen Vorschriften des StGB sich A und C strafbar gemacht haben. Gehen Sie zum einen davon aus, dass A bereits eine Blutalkoholkonzentration von 3,0‰ hatte und schuldunfähig iSd § 20 StGB war, als ihn C anfeuerte, und dass seine Blutalkoholkonzentration 3,2‰

* Der Autor *Schumann* ist Staatsanwalt und derzeit als Abgeordneter Praktiker an der Universität Konstanz tätig, der Autor *Rahimi Azar* ist wiss. Hilfskraft am Lehrstuhl für Strafrecht und Nebengebiete bei Prof. Dr. *Rudolf Rengier*, Konstanz. Die auf eine Bearbeitungszeit von drei Stunden angelegte Klausur war im Wintersemester 2015/16 Gegenstand der Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht an der Universität Konstanz. 36 der insgesamt 59 Bearbeitungen erreichten die Note Ausreichend, drei die Note Befriedigend. Die Noten Vollbefriedigend und Gut wurden jeweils einmal vergeben. Die Durchfallquote lag bei 30%; der Durchschnitt lag bei 4,22 Punkten.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS **KLAUSUR STRAFRECHT · „EIN BRANDGEFÄHRLICHER TAG“**

betrug, als er den Motorroller nach Hause schob. Unterstellen Sie zum anderen, dass A und C diese Alkoholisierung erkannten und billigten. Etwaig erforderliche Strafanträge wurden gestellt. Auf die §§ 223 ff. und 303 ff. StGB ist nicht einzugehen.